**Modell einer Vereinbarung über einen Pfarreizusammenschluss**

13.07.2015

(vorgeschlagen vom Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft

des Kantons Freiburg)

**Vereinbarung**

**über den Zusammenschluss der Pfarreien**

**……**

**und**

**……**

**Die Pfarrei ……,** in ihren heutigen Grenzen, vertreten durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, Frau …... oder Herrn ……, und durch ihre Sekretärin oder ihren Sekretär, Frau …... oder Herrn …....,

und

**die Pfarrei ……,** in ihren heutigen Grenzen, vertreten durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, Frau …... oder Herrn ……, und durch ihre Sekretärin oder ihren Sekretär, Frau …... oder Herrn …....,

gestützt auf die Artikel 13 ff des Statuts vom 14. Dezember 1996 der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg (Statut);

gestützt auf die Artikel 126 ff des Reglements vom 1. Februar 2003 über die Pfarreien (PR);

treffen folgende Vereinbarung:

Art. 1 Gebiet

Die Gebiete der Pfarreien …... und …..., wie sie weiter oben umschrieben sind, werden zusammengeschlossen und bilden ab dem 1. Januar 201y nur noch eine einzige Pfarrei.

Art. 2 Name

Die neue Pfarrei trägt den Namen "*im Allgemeinen Name eines Heiligen und Name eines Ortes*". Die Namen …… und …... werden aus dem Bestand der Pfarreien (Art. 13 Abs. 2 Statut) gestrichen.

Art. 3 Kultstätten

Die neue Pfarrei bewahrt ihre *(Anzahl)* Kultstätten, nämlich die Kirche *(Patronat der Kirche)* in *(Ort)* und die Kirche *(Patronat der Kirche)* in *(Ort)*.

Art. 4 Pfarreiregister

Ab dem ersten Januar 201y führt die Pfarrei ….. durch ihr Sekretariat die Pfarreiregister gemäss Artikel 6 des Statuts. Die Gültigkeit der Register der ehemaligen Pfarreien bleibt bestehen.

Art. 5 Übernahme der Aktiven und Passiven

Am 1. Januar 201y werden alle Aktiven und Passiven der Pfarreien …… und …… von der neuen Pfarrei übernommen.

Art. 6 Steuerfüsse

Ab dem 1. Januar 201y sind für die Kirchensteuern der neuen Pfarrei folgende Steuerfüsse massgebend:

a) Natürliche Personen  
Einkommen der natürlichen Personen … % der einfachen Kantonssteuer  
Vermögen der natürlichen Personen … % der einfachen Kantonssteuer

b) Juristische Personen  
Gewinn der juristischen Personen … % der einfachen Kantonssteuer  
Kapital der juristischen Personen … % der einfachen Kantonssteuer

Art. 7 Erhebung der Kirchensteuern für natürliche Personen

Die neue Pfarrei überträgt das Inkasso der Kirchensteuern für natürliche Personen der Kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Freiburg *(gegebenenfalls der Gemeinde, es sei denn, die Pfarrei übernehme das Inkasso selber)*.

Art. 8 Übergangsregime für den Pfarreirat

1 Während der Zeitspanne vom 1. Januar 201y bis zur Gesamterneuerung der Pfarreiräte im Jahr 2018 wird der Pfarreirat der neuen Pfarrei aus *(Anzahl)* Mitgliedern gemäss folgender Verteilung gebildet:

Wahlkreis ………: .. Mitglieder

Wahlkreis ………: .. Mitglieder

2 Bei Freiwerden eines Sitzes während der Amtsperiode von 2013 – 2018 wird im betreffenden Wahlkreis eine Ergänzungswahl vorgenommen.

3 Die Mitgliederanzahl des Pfarreirates für die Amtsperiode 2018 – 2023 wird von der Pfarreiversammlung im Jahr 2017 festgesetzt. Die Wahl findet nach den ordentlichen Regeln statt.

Art. 9 Pfarreiverwaltung

Das Büro der Verwaltung der neuen Pfarrei befindet sich in ……….

Art. 10 Verwaltungspersonal

1 Die Arbeitsverträge werden im Prinzip von der neuen Pfarrei unter Vorbehalt von Absatz 2 übernommen.

2 Die Sekretärin oder der Sekretär sowie die Kassierin oder der Kassier der neuen Pfarrei werden vom neuen Pfarreirat ernannt.

Art. 11 Archiv

Die Dokumente und Archive der alten Pfarreien werden nach Inventarisierung vereinigt und bilden das Archiv der neuen Pfarrei (vgl. Art. 94 PR).

Art. 12 Finanzkommission

Die erste Pfarreiversammlung der neuen Pfarrei wählt eine neue Finanzkommission.

Art. 13 Jahresrechnung 201x und Voranschlag 201y

1 Innert einer Frist von vier Monaten nach dem effektiven Zusammenschluss werden die Jahresrechnungen 201x der ehemaligen Pfarreien der Pfarreiversammlung der neuen Pfarrei unterbreitet werden, nachdem die Finanzkommission jeder Pfarrei sie separat überprüft hat.

2 Innert derselben Frist wird die Pfarreiversammlung der neuen Pfarrei nach Anhörung der vereinigten alten Finanzkommissionen den Voranschlag 201y beschliessen.

Art. 14 Pfarreivereinbarungen

Die neue Pfarrei übernimmt sämtliche bestehende Vereinbarungen von jeder der fusionierenden Pfarreien.

Also beschlossen von der Pfarreiversammlung von …………, am ……………… mit

Ja-Stimmen Nein-Stimmen Leer Ungültig

.. .. .. ..

Die Sekretärin oder der Sekretär: Die Präsidentin oder der Präsident:

Also beschlossen von der Pfarreiversammlung von …………, am ……………… mit

Ja-Stimmen Nein-Stimmen Leer Ungültig

.. .. .. ..

Die Sekretärin oder der Sekretär: Die Präsidentin oder der Präsident:

Vom Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg genehmigt am ……………………… .

Der Präsident: Der Generalsekretär:

Georges Emery Hans Rahm

Von der Diözesanbehörde genehmigt am ……………………… .